

Hausordnung für die Jugendverkehrsschulen

des Bezirks **Charlottenburg-Wilmersdorf**

Liebe Kinder, liebe Eltern, liebe Besucherinnen und Besucher,

die Jugendverkehrsschulen (JVS) sollen Kinder an den Straßenverkehr und an grundlegende Straßenverkehrsregeln heranführen.

Bei der Nutzung einer Jugendverkehrsschule muss eine gewisse Ordnung eingehalten werden. Diese Ordnung entspricht in erster Linie der Befolgung der Straßenverkehrsordnung (StVO). Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die diese Verkehrslage nutzen wollen, müssen sich an diese Ordnung halten.

Das Personal in der Jugendverkehrsschule hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der in der Hausordnung genannten Regeln hinzuwirken. Den Hinweisen, Anweisungen und eventuellen Ermahnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist demnach unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit Fahr- und Platzverboten geahndet werden.

Die in der Jugendverkehrsschule eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen dagegen keine Betreuung oder Beaufsichtigung der anwesenden Kinder. Die Nutzung der Anlage findet auf eigene Gefahr statt. Eltern bzw. Begleitpersonen von mindestens 16 Jahren sind von der Aufsichtspflicht über die Kinder bei der Nutzung der Einrichtung nicht entbunden.

Dem Wunsch der Kinder, Kettcar zu fahren, kann nicht immer entsprochen werden, weil die Anzahl der Fahrzeuge zu begrenzen ist und das Fahrradfahren auf dem Gelände der Jugendverkehrsschule im Vordergrund steht. Auch die Benutzung von mitgebrachten Fahrrädern kann eingeschränkt werden.

Es ist nicht gestattet, auf das Gelände der Jugendverkehrsschule Hunde oder andere Haustiere mitzubringen.

Der Konsum und das Mitbringen von alkoholischen Getränken sind ebenso unzulässig wie das Rauchen auf dem Gelände oder in den vorhandenen Gebäuden.

Sichtbar betrunkene oder unter sonstigem Drogeneinfluss stehende Personen dürfen das Gelände der Jugendverkehrsschule nicht betreten!

Das Beschädigen von Fahrzeugen, Gegenständen oder Einrichtungen der Verkehrsübungsanlage kann zu Schadenersatzansprüchen gegen entsprechende minderjährige Teilnehmer/innen und deren aufsichtspflichtige Eltern führen.

Eine Haftung im Falle des Eintritts von Personen- oder Sachschäden anlässlich der Nutzung der Einrichtung und des Fuhrparks wird weder vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf noch von Dritten, die ggf. (ehrenamtliches) Personal für die Anlage zur Verfügung stellen (Beschäftigtenräger, Landesverkehrswacht Berlin usw.) übernommen. Auch für Schäden an mitgebrachten Fahrrädern wird keine Haftung übernommen.